

## **SATZUNG**

### **der Stadt Römhild über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)**

Die Stadt Römhild erlässt aufgrund des § 17 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) vom 30.08.2006 (GVBl. S. 421), in der derzeit gültige Fassung sowie der §§ 2, 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003, in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung der Stadt Römhild über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung):

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich**

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind Stamm bildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen

#### **§ 2**

##### **Schutzzweck**

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

1. der Sicherung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt,
2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. der Erhaltung oder Verbesserung kleinklimatischer Verhältnisse,
4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft,

#### **§ 3**

##### **Geschützte Bäume**

- (1) Bäume im Sinne dieser Satzung sind
  1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm
  2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweist
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten, sind ohne Beschränkungen auf einen Stammumfang geschützt
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen
  1. Obstbäume, wenn sie einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung unterliegen, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume,
  2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
  3. Bäume auf Dachgärten,
  4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz – ThDSchG – von 14. April 2004 in seiner jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen,
  5. Bäume in Kleingärten, die dem Bundeskleingartengesetz – BkleingG – vom 28. Februar 1983 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, ausgenommen Bäume in den Anlagen

- des Gemeinschaftsgrüns,
6. Bäume, die nach Artenschutzgesetz oder gemäß ThürNatG unter Schutz gestellt sind, unterliegen einem besonderen Schutzstatus und Abwägungsverfahren nach § 6 Abs. 7 dieser Satzung.
- (5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 4**

##### **Pflege- und Erhaltungspflicht – Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks ist verpflichtet, auf dem Grundstück geschützte befindliche Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem geschützte Bäume stehen,
1. bei Gefährdung geschützter Bäume bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung und Schutz auf seine Kosten trifft;
  2. die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen durch die Stadt oder von ihr Beauftragte zu dulden hat, wenn ihm selbst diese Maßnahme im Einzelfall nicht zuzumuten sind,
  3. bestimmte Maßnahmen an geschützten Bäumen unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen
- Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

#### **§ 5**

##### **Verbotene Maßnahmen**

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Wesentliche Veränderungen liegen vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern, das weitere Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung beeinträchtigen. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, sie sind der Stadt nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Als Beschädigung oder Beeinträchtigung im Sinne des Absatz 1 gelten Störungen und Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, insbesondere durch:
1. Befestigung der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke, z. B. Asphalt oder Beton,
  2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen und anderen Chemikalien,
  4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffe aus Leitungen und Geräten,
  5. unsachgemäße Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
  6. Bodenverdichtung durch Befahren, Abstellen mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen auf dafür nicht aufgewiesene Flächen,
  7. künstliche Grundwasserabsenkungen, Vernässung, Überstauung,
  8. Feuer machen im Stamm- und Kronentraufenbereich,
  9. unsachgemäßes Aufstellen und Anbringen von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate usw.)
- (3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch dann vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich

verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt in Sinne des Absatzes 1 dar.

- (4) Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechtes, sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen und die §§ 25 und 27 des Thüringer Straßengesetzes bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.
- (5) Baustelleneinrichtungen
  - a) Im Wurzelbereich der Bäume sowie in Grünpflanzungen sind das Abstellen von Bauwagen, das Aufstellen von Baustellenunterkünften sowie das Lagern von Baumaterialien untersagt.
  - b) Befahren des Wurzelbereiches ist untersagt. Durch entsprechende Sperren gemäß DIN 18920 ist dies sicher zu verhindern. Das Ordnungsamt kann Ausnahmen zu lassen, wenn die Durchführung von geeigneten Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 und RAS-LG 4 sichergestellt sind.
  - c) Stamm, Astwerk und Wurzelbereich sind nach DIN 18920 und RAS-LG 4 zu sichern. Sie dürfen nicht als Gerüsthalten, Stützhilfe oder Leitungsträger benutzt werden. Eintreiben von Nägeln, Krampen, Bauklammern und dergleichen in das Holz ist untersagt.

## **§ 6**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 5 wird eine Ausnahme erteilt, wenn
  1. durch den Eigentümer oder einen sonstigem Berechtigten aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels zu entfernen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern sind und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  3. Personen oder Sachen von bedeutendem Wert gefährdet sind/werden und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist,
  4. Bäume krank sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  5. aus überwiegend, auf andere Weise nicht zu verwickelnde öffentlichen Interessen dringend zu beseitigen oder wesentlich zu verändern sind,
  6. die Erhaltung des Baumes für die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks oder die Nachbarn zu unzumutbaren Nachteilen oder Belästigungen führt.
- (2) Von den Verboten des § 5 kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zu einer nicht beabsichtigten oder unzumutbaren Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist der Stadt Römhild schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplanes, auf dem Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser des Baumes/ der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, Standorte gerechte Bäume bestimmter Anzahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten.

Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes.  
Beträgt der Stammumfang bis zu 90 cm, ist als Ersatz für den Baum ein Baum derselben oder

zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 90 cm, ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Größe und bestimmter Art zu pflanzen. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

Die Art eines zu pflanzenden Baumes muss sich an der Vegetation der jeweiligen Ortsteile der Stadt Römhild orientieren.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt Römhild zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.
- (6) Für die Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 4 und 5 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümer oder des Nutzungsberechtigten.
- (7) Baumfällgenehmigungen für Bäume nach § 3 Abs. 4 Pkt. 6, die einem besonderen Schutzstatus unterliegen, dürfen nur von der Unteren Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn nicht Regelungen des Landes oder des Bundes weiterreichende Vorschriften enthalten.
- (8) Absatz 4 Sätze 2 bis 5 und Absatz 5 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in die Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.
- (9) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Auflagen erteilen.

## **§ 7**

### **Folgenbeseitigung**

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Stadt Römhild verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume und angemessenen Umfang durch Neupflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. § 6 Absatz 4 und Absatz 5 gelten entsprechen.

## **§ 8**

### **Baumschutz bei Bauvorhaben**

Grabungen und andere Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen bedürfen der Genehmigung und können mit Auflagen erteilt werden.

## **§ 9**

### **Umsetzung der Satzung**

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, zur Durchsetzung dieser Satzung nach Vorankündigung (Terminvereinbarung) Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Bei Gefahr in Verzug kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 und § 54 Abs. 1 und 4 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
  2. entgegen den Verboten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert.
  3. entgegen § 6 Abs. 3 falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
  4. angeordnete Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Abs. 4 nicht nachkommt.
  5. die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 nicht erfüllt,
  6. der Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt,
  7. der Verpflichtung nach § 9 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 54 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Baumschutzsatzungen außer Kraft:
  - die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Gleichamberg (Baumschutzsatzung) vom 17.11.1997,
  - Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Haina (Baumschutzsatzung) vom 05.02.1998, Beschluss-Nr.: 210/54/97,
  - Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Mendhausen (Baumschutzsatzung) vom 02.04.1998, Beschluss-Nr.: 147/02/98,
  - Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Milz (Baumschutzsatzung) vom 01.01.1998, (Beschluss vom 15.12.1997),
  - Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Westenfeld (Baumschutzsatzung) vom 14.01.1998, Beschluss-Nr.: 185/48/97,
  - Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Römhild (Baumschutzsatzung) vom 21.04.1998, Beschluss-Nr.: 6/384/1998.

Römhild, den 23.09.2016

Stadt Römhild

gez. Köhler  
Bürgermeister

Dienstsiegel